

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. September 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 12.72-14.18
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sanierung der Wässermatten-Stiftung; Eventualverpflichtung



Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt.

Wegen der rückläufigen Zinsen reicht der Zinsertrag des Stiftungskapitals der vom Kanton im Jahre 1992 errichteten Wässermatten-Stiftung nicht mehr aus, um die althergebrachte Nutzungsart der Bewässerungswirtschaft und damit den integralen Schutzes der einmalig schönen Landschaft aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund wird eine Eventualverpflichtung beantragt, die es der Stiftung ermöglicht, zur Entschädigung der Bewirtschafter der Wässermatten das Stiftungskapital aufzubreuchen. Die Eventualverpflichtung wird frühestens in 15 Jahren auf Gesuch der Stiftung hin fällig.

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Heutige Problematik.....	4
3. Antrag der Stiftungs-Arbeitsgruppe „Sanierung“ an den Regierungsrat.....	5
4. Kantonale Abklärungen in den Jahren 2014 und 2015	5
5. Auswirkungen des Beschlusses	8
6. Verhältnis zum Aufgaben-Finanzplan	9
7. Antrag	9

1. Ausgangslage

Die Wässermatten des Oberaargaus stellen letzte Vertreter einer früher in der Schweiz und in Europa häufigen Kulturland-Nutzung mit reinem Grasbau dar, deren Ertrag durch die Bewässerung gesteigert werden kann. Von einer Stau-Schwelle im Vorfluter wird das Wasser in ein Netz von Bewässerungsgräben geführt und mittels kleinen Stauwerken, Brütschen genannt, auf die Wiesen verteilt. Das Überschusswasser fliesst wieder in den Vorfluter zurück. Dieses Wässersystem wurde im Oberaargau vor rund 800 Jahren durch die Zisterziensermönche des Klosters St. Urban begründet. Es galt damals, die mageren Kiesböden mit Schwebstoffen anzureichern, zu düngen und vor Hochwasser zu schützen.

Über die Jahrhunderte wurden bestimmte Matten nie zu Ackerland umbrochen. Es entwickelte sich eine naturnahe Kulturlandschaft, reich gegliedert durch Bäche, Gräben, Ufergehölz und Feldhecken - ein Eldorado für Vögel und andere Kleintiere. Infolge von Mechanisierung und Intensivierung der Landwirtschaft drohte nach Mitte des 20. Jahrhunderts der Untergang dieser schönen, charaktervollen Landschaft, die ein beliebtes Naherholungsgebiet darstellt und teilweise auch für die Grundwasserspeisung von Bedeutung ist. 1983 bezeichnete der Bundesrat zum Schutz vor weiterer Zerstörung die Wässermatten des Oberaargaus als „Landschaft von nationaler Bedeutung“ (BLN-Objekt Nr. 1312).

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat 1985 beschlossen, die Wässermatten zu erhalten und zwar mit einem integralen Schutz, der zum Schutz dieser Landschaft auch deren Nutzung einschliesst. Unter der Leitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (damals: Raumplanungsamt) wurden in der Folge umfangreiche Vorarbeiten zur Gründung einer Wässermatten-Stiftung geleistet.

Der Kanton Bern (handelnd durch den Regierungsrat am 11. September 1991; genehmigt durch den Grossen Rat am 13. November 1991) hat - als Stifter - die Stiftung Wässermatten errichtet mit dem Zweck, die Wässermatten als bekannte Kulturlandschaft zu erhalten. Die Stiftung soll die traditionelle Bewirtschaftung sichern und hierfür Beiträge ausrichten. In Artikel 3 der Stiftungs-Statuten vom 14. Februar 1992 sind die Massnahmen, wie der Stifter dieses Ziel erreichen möchte, umschrieben. Seit dem 5. April 1993 ist die Wässermatten-Stiftung steuerbefreit.

Das nichtantastbare Stiftungskapital (Art. 4 Abs. 4 der Stiftungs-Statuten) betrug bei der Gründung CHF 2,64 Mio. und wurde bis ins Jahr 2000 durch weitere Geldgeber, insbesondere das BUWAL, den Kanton Luzern, den Fonds Landschaft Schweiz und Private auf CHF 8,23 Mio. aufgestockt. Aktuell (Ende 2014) beträgt das Stiftungskapital CHF 8,32 Mio. Der Kapitalzinsertrag der Stiftung wird ausschliesslich für die vertraglichen Entschädigungen der Bewirtschafter verwendet. Die Entschädigungen dienen der Abgeltung folgender Leistungen:

- Minderertrag des Kulturlandes (Dauerwiese statt Fruchtfolgefläche)
- Aufwand des eigentlichen „Wässerns“
- Unterhalt der sekundären und tertiären Wässergräben

Bis heute hat die Wässermatten-Stiftung rund 111 ha Wässermatten im Tal der „Langeten“ und der „Rot“ sichern können, indem sie Verträge mit den Bewirtschaftern (sog. Wässerbauern) abschloss und diesen Entschädigungen ausrichtet. Die Wässermatten teilen sich auf 60 verschiedene Bewirtschafter auf, wobei das Grünenholz in Roggwil als ein Ver-

tragspartner (Wässerackergenossenschaft Grünenholz Roggwil) gezählt wird, obschon sich 21 entschädigungsberechtigte Wässerbauern in die Grünenholzer Vertragsfläche von 29,4 ha teilen.

Aufgabe der Stiftung war und ist es, diese 111 ha in ihrem Urzustand zu erhalten und durch adäquate Bewirtschaftung zu sichern. Zudem besteht seit der Gründung die Absicht, auch im Önzal (Gemeindegebiet Herzogenbuchsee) eine bedeutende Wasserfläche zu sichern.

Bei der Stiftungsgründung 1992 konnte den Wässerbauern jährlich CHF 5'400 pro ha im Langetental und CHF 5'100 pro ha im Rottal ausgerichtet werden. Heute sind es - aufgrund der stark zurückgegangenen Kapitalzinserträge - pauschal noch CHF 800 pro ha und Jahr. Der (erforderliche) Stiftungs-Vermögensertrag betrug 1992 rund CHF 587'000 und ist bis heute auf CHF 88'600 zurückgegangen.

2. Heutige Problematik

Der aktive Schutz der Wässermatten leidet heute an gravierenden Mängeln:

- Das Vertragswerk mit den Wässerbauern ist nicht auf eine nachhaltige Sicherung der Flächen ausgerichtet. Es wurden privatrechtliche, kündbare Verträge mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen, welche sich automatisch um weitere 10 Jahre verlängern, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf gekündigt werden. Sie sind somit unverbindlich aus Sicht der Nachhaltigkeit des Schutzes.
- Die Entschädigungen an die Wässerbauern sind nicht ihrer Leistung, sondern dem Marktzins des Stiftungskapitals entsprechend. So sanken denn die Jahresentschädigungen pro ha an die Wässerbauern von anfänglich CHF 5'400 im Jahre 1992 auf nunmehr (seit 2012) CHF 800. Dieser Betrag entspricht in keiner Art und Weise der Leistung der Landwirte, selbst wenn sie über Direktzahlungen teilweise weitere Flächenbeiträge erwirken können. Schätzungen aufgrund einer älteren Berechnung des Inforama ergeben aktuell einen Bedarf von ca. CHF 3'500 bis 4'300 pro Hektare für eine Vollwertentschädigung der Wässerbauern (inkl. den Aufwand für das Wässern und den Unterhalt der Gräben);
- Die Stiftung verfügt über keine gesicherten Betriebsmittel, welche den statutengemässen Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen sowie die Ausarbeitung von Vorprojekten oder Projekten für allfällig notwendige Erneuerungen der Wässereinrichtungen erlauben würden.

Es wurde von Seiten der Stiftung schon Verschiedenes unternommen, um deren Finanzen zu verbessern, aber die Möglichkeiten sind sehr beschränkt. So konnte z.B. der Unterhalt der Primärgräben durch Abmachungen mit den Standortgemeinden durch kommunale Geld- oder Arbeitsleistungen gesichert werden.

Falls es nicht gelingt, den Wässerbauern eine gerechte Entschädigung für ihre Leistungen zu bezahlen, werden die Wässerbauern die Landschaft kaum mehr weiter nach der althergebrachten Kunst des Wässerns unterhalten können. Der Stiftungszweck wird mittelfristig obsolet und der Stifter müsste sodann über eine Liquidation der Stiftung entscheiden. Letztlich geht es um das Bekenntnis zum Erhalt einer einmaligen Kulturlandschaft, um die kantonale Umsetzung einer bundesrechtlichen Schutzbestimmung (BLN-Objekt Nr. 1312) sowie um die Glaubwürdigkeit der bernischen Stiftung gegenüber ihren Vertragspartnern.

3. Antrag der Stiftungs-Arbeitsgruppe „Sanierung“ an den Regierungsrat

Anfang 2013 hat die Wässermatten-Stiftung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche bis Ende 2013 ein Sanierungsprojekt zu Handen des Stifters (Kanton Bern) zu erstellen hatte. Ziel der Sanierung ist es, nach rund 20-jähriger Existenz der Stiftung die Zweckerfüllung und eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen. Andernfalls droht der Stiftung eine gewisse Bedeutungslosigkeit und sie geht das Risiko ein, mangels Zweckerfüllung sich selber auflösen zu müssen. Die Arbeitsgruppe „Sanierung“ bearbeitete und beurteilte im Jahre 2013 die drei Bereiche: Finanzen, Recht/Organisation und Technisches (Details dazu s. später).

Unabhängig von den skizzierten Varianten ist künftig anzustreben, dass die Entschädigungen nicht mehr pauschalisiert, sondern differenziert nach Eignung und spezifischem Aufwand der einzelnen Wässer-Parzellen erfolgen. Dazu wird ein detailliertes Inventar aller Flächen, Einrichtungen und Anlagen notwendig sein. Als Basis für diese detaillierte (Neu-)Berechnung der Entschädigungen der Wässerbauern ist eine Informatik-Lösung auf der Grundlage eines Geographischen Informationssystems (GIS) für die Wässermattenflächen sowie die Wasserläufe zu schaffen. Für den laufenden und periodischen Unterhalt ist zudem ein Unterhaltskonzept mit Mehrjahresbudget zu erstellen. Die Schaffung dieser Grundlagen wurde unabhängig der Sanierung durch die Stiftung Ende 2013 bereits in Auftrag gegeben (die Finanzierung wird durch Dritte sichergestellt).

Aufgrund der von der Arbeitsgruppe „Sanierung“ der Stiftung erarbeiteten Unterlagen stellte die Wässermatten-Stiftung mit Brief vom 13. Dezember 2013 samt dem umfangreichen Erläuterungsbericht „Integraler Schutz der Wässermatten im Oberaargau“ dem Regierungsrat des Kantons Bern den Antrag, *„die Wässermatten dauerhaft und rechtsverbindlich für Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden umfassend zu schützen - sowohl was die Nutzungseinschränkung auf Dauergrünland, die aktive Wässerrwirtschaft, als auch die leistungsgerechte finanzielle Abgeltung der Bewirtschafter betrifft.“*

Mit Beschluss Nr. 49/2014 vom 22. Januar 2014 nahm der Regierungsrat vom Schreiben der Wässermatten-Stiftung Kenntnis und übertrug die Federführung des Geschäfts an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

4. Kantonale Abklärungen in den Jahren 2014 und 2015

Im Laufe des Jahres 2014 führte das - von der JGK seinerseits mit den weiteren Arbeiten beauftragte - Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Gespräche sowie Abklärungen insbesondere mit Vertretern und Vertreterinnen der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht, der kantonalen Finanzdirektion sowie intern mit der Abteilung Kantonsplanung durch.

Zu den durch die Wässermatten-Arbeitsgruppe diskutierten drei Finanzierungsvarianten hat die Finanzdirektion, mit Blick auf das Stiftungsvermögen von CHF 8'317'600, die Plausibilität sowie die grundsätzlichen Machbarkeiten überprüft.

In der Variante 1 soll das Finanzierungssystem gegenüber heute nicht geändert werden. Das Stiftungskapital soll aber auf den für den notwendigen Kapitalertrag errechneten Stand gebracht werden. Bei den heutigen Ertragsaussichten und der angestrebten Vollwertentschädigung wäre ein zusätzliches Stiftungskapital von rund CHF 37 Mio. (Kapitalisierung ergibt rund CHF 45 Mio., abzüglich des vorhandenen Stiftungskapitals von CHF 8 Mio.) notwendig.

Würde der Minderertrag der Wässerbauern über eine einmalige, auf 25 Jahre kapitalisierte Entschädigung abgegolten, wäre dafür eine Summe von rund CHF 14 Mio. notwendig (je nach Zinssituation). Der Bedarf an zusätzlichem, nicht antastbarem Stiftungskapital läge danach aber immer noch bei rund CHF 31 Mio. (CHF 45 Mio. abzüglich der Einmalentschädigung für den Minderertrag von CHF 14 Mio.). Vor dem Hintergrund der heutigen, knappen öffentlichen Kassen dürfte diese Variante 1 kaum zum Ziel führen.

Die Variante 2 brächte ein neues Finanzierungssystem: Beabsichtigt wäre dabei eine Mischfinanzierung mit periodischer Überprüfung der Höhe der Entschädigungen. Vorab gälte es aber auch hier zu definieren, welche Betriebsmittel der Stiftung mindestens zur Verfügung stehen müssten. Andernfalls ist der Stiftungszweck nicht umsetzbar und die Stiftung verlöre ihre Glaubwürdigkeit. Es ist mit einem notwendigen Mindestertrag p.a. von ca. CHF 450'000 bis 500'000 zu rechnen. Verschiedene Geldgeber beteiligen sich jährlich (inkl. möglicher Ansatz): Netto-Ertrag aus dem Stiftungsvermögen (CHF 50'000), Betriebsbeitrag Stifter (CHF 250'000), Betriebsbeiträge Region (CHF 50'000), Wässerrappen (CHF 50'000), Bund (CHF 50'000), übrige Erträge (CHF 50'000); dies ergäbe ein Total von CHF 500'000. Es darf aber mit Fug bezweifelt werden, ob solch jährliche Zahlungen bei den verschiedenen Akteuren auch erwirkt werden könnten. Beiträge würden freiwillig bezahlt, denn es bestehen keinerlei rechtliche Grundlagen, um diese ehemaligen Geldgeber zu weiteren Beiträgen verpflichten zu können. Die Wässermatten-Stiftung wird aber auch weiterhin Alles versuchen, um zusätzliche Mittel generieren zu können.

In der Variante 3 ist ein Kapitalverzehr vorgesehen. Die Entschädigungen würden aus dem Kapitalzinsertrag und, soweit dieser nicht ausreicht, über Kapitalverzehr finanziert. Dadurch müsste periodisch eine Kapital(wieder-)aufstockung erfolgen. Mit einer Änderung der Stiftungsstatuten würde ermöglicht, vom Stiftungskapital jährliche Tranchen für die Entschädigungszahlungen einzusetzen. Wenn die angestrebte Vollwertentschädigung der Wässerbauern damit umgesetzt werden soll (seit 2015 können die *aktiven* Wässerbauern CHF 1'000 pro ha und Jahr als Landschaftsqualitätsbeitrag über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen geltend machen), wären jährliche Kapitaltranchen (Verzehr) von rund CHF 0.25 Mio. notwendig. Das heutige Stiftungskapital wäre somit nach etwa 30 Jahren aufgebraucht. Der Entscheid des Stifters (Kanton Bern) zur Kapitalaufstockung mit rund CHF 3.75 Mio. müsste somit etwa nach der Hälfte dieser Zeit (d.h. nach rund 15 Jahren) erfolgen.

Diese Zahlen sind als Maximalvariante zu betrachten (und basieren auf einer Minderwertentschädigung von ca. CHF 3'000 pro ha und Jahr), denn die Stiftung geht aktuell davon aus, dass die jährliche Minderwertentschädigung (ohne Wässeraufwand und –anlagenunterhalt!) von etwa CHF 2'500 pro ha angemessen sein dürfte; der Stiftungsrat hat nach Gesprächen mit den Wässerbauern diesbezüglich bereits einen entsprechenden Entschluss gefasst. Die Zahlen müssen jedoch noch, gemäss den Stiftungsregelungen, durch eine Inforama-Berechnung bestätigt werden. Dies hätte zur Folge, dass weniger Kapital notwendig wäre und das Stiftungsvermögen weniger schnell abnähme. Der Kanton müsste somit erst Jahre später (als in der Maximalvariante vorgesehen) wieder Stiftungskapital nachschliessen.

Als rechtlich/organisatorische Möglichkeiten für eine dauerhafte, für die Bewirtschafter verbindlichere Sicherung der Wässermatten wurden die folgenden Möglichkeiten überprüft:

- Kantonaies Schutzgebiet (öffentlich-rechtlich) mit Schutzverordnung (RRB), analog der für den luzernischen Teil geltenden „Wässermatten-Schutzverordnung 1996“;

- Kantonale Überbauungsordnung (öffentlich-rechtlich). Inhalte: Flächen (Parzellen), Gewässer, Wässereinrichtungen und -anlagen (Gräben, Brütschen, Schleusen), Gehölze und Bestockungen, Bewirtschaftungseinschränkungen etc.;
- Privatrechtliche Dienstbarkeit (Dulden) und Grundlast (aktive Handlung), beide mit Eintrag im Grundbuch;
- Landerwerb durch die Stiftung und Verpachtung an wässerungswillige Landwirte.

Bereits eine erste Beurteilung der vier rechtlich/organisatorischen Varianten durch die Wässermatten-Stiftung hat ergeben, dass im Vordergrund die öffentlich-rechtliche Variante der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) steht.

Die Variante mit einem kantonalen Schutzgebiet fällt ausser Betracht, weil nach den vorgenommenen Abklärungen die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Bern für ein Naturschutzgebiet mit Schutzverordnung im vorliegenden Fall (eine geschützte *Landschaft* betreffend) nicht gegeben sind.

Die Variante Landerwerb hat die geringsten Chancen, müssten doch mit gegen 80 Grundeigentümern Käufe getätigt werden können. Zudem wird die Legitimation der Wässermatten-Stiftung zum Kauf von landwirtschaftlichem Kulturland, aufgrund von Abklärungen beim örtlich zuständigen Regierungsstatthalteramt Oberaargau, als äusserst gering eingestuft.

Auch die Variante mit den Dienstbarkeiten/Grundlasten bedürfte der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, was wohl illusorisch sein dürfte. Wieso sollte ein Landwirt sich selber bei der Bewirtschaftung, wenn auch gegen Entschädigung, freiwillig einschränken wollen?

Geprüft wurde vom AGR zusätzlich die Neuunterschutzstellung bzw. der Ausbau des teilweise bereits bestehenden Schutzes der Wässermatten im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen. Bei dieser Variante stellt sich zunächst das Problem, dass die teilweise schon bestehenden Schutzzonen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und die sodann zwingende Vereinheitlichung der Vorschriften (wie auch die Unterschutzstellung der verbleibenden noch ungeschützten Wässermatten) infolge der Gemeindeautonomie in Planungssachen kaum fristgerecht, wenn denn überhaupt, erreicht werden kann. Insbesondere kann keine Gemeinde gezwungen werden, die auf ihrem Gebiet liegenden Wässermatten mit ihrer Nutzungsplanung zu schützen.

Die nun gewählte Variante einer KÜO hat die grössten Realisierungschancen, weil damit einmal eine gleichartige Unterschutzstellung der Wässermatten in den diversen Berner Gemeinden sichergestellt und in einem Zug hergestellt werden kann. Zudem wird für alle Beteiligten klar und verbindlich festgehalten, welche Bewirtschaftungsarten für die Wässermatten nicht zulässig sind (wie z.B. Ackerbau). Auf Grundbucheinträge kann auch verzichtet werden, da die aus einer KÜO fliessenden Eigentumsbeschränkungen künftig im ÖREB (Register der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) enthalten sein werden. Schliesslich behält der Stifter (Kanton Bern) mit einer KÜO die Zügel selbst in der Hand und kann bei künftigen Entwicklungen allenfalls seine Planung den neuen Begebenheiten anpassen. Die KÜO würde von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung erarbeitet.

Je nach Wahl der möglichen Massnahmen müssen die Statuten der Stiftung und allenfalls auch deren Reglemente angepasst werden. Bereits heute erkennbar sind folgende notwendige Änderungen (von der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht [BBSA] seit 2013 tlw. auch gefordert): Zusammensetzung Stiftungsrat und Anzahl Mitglieder; Ablösung der Kontrollstelle durch eine unabhängige Revisionsstelle; ev. Regelungen zur Erneuerung der Steuerbefreiung der Stiftung; Umschreibung der Leistungen der Stiftung und der Wässerbauern/Bewirtschafter sowie das zu wählende neue Finanzierungsmodell.

Die Wässermatten-Stiftung hat ihre Stiftungsstatuten unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat dem vorliegenden Beschlussentwurf zustimmt, bereits revidiert. Unter anderem wurde beschlossen, dass künftig auch das Stiftungskapital für die Ausrichtung der Entschädigungen an die Wässerbauern verwendet werden darf. In diesem Sinne ist die Statutenrevision von der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörde (BBSA) genehmigt worden.

Zusammengefasst ergaben die Abklärungen, dass

- die bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) den Änderungen der Stiftungs-Statuten grundsätzlich positiv gegenüber steht und ihre Unterstützung zugesagt hat;
- bei den finanziellen Varianten einzig diejenige mit dem Kapitalverbrauch, kombiniert mit der Absichtserklärung eines Zuschusses ins Stiftungskapital in ca. 15 Jahren durch den Stifter, realistisch erscheint;
- die umfassende rechtliche Sicherung der bernischen Wässermatten nur mittels einer kantonalen Überbauungsordnung zeitgerecht erfolgen kann.

5. Auswirkungen des Beschlusses

5.1 Auswirkungen auf den Kanton

Der Beschluss hat keine direkten und sofortigen Auswirkungen auf den Kanton. Die Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung kann die zuständige Stelle der JGK ohne zusätzliche Mittel und ohne zusätzliches Personal im Laufe der Folgejahre leisten.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden, Regionen und Regionalkonferenzen

Es ist eine grössere Rechtssicherheit in Bezug auf den nachhaltigen Schutz der Wässermatten zu erwarten. Nach Erlass der kantonalen Überbauungsordnung werden die Berner Gemeinden mit Wässermatten ihre Bestimmungen in der baurechtlichen Grundordnung den neuen Gegebenheiten anzupassen haben (dies kann aber, ohne grösseren Aufwand, im Zuge der nächsten Revision der baurechtlichen Grundordnung geschehen).

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Für die Wässerbauern verbessert sich die Abgeltung ihrer im öffentlichen Interesse durchgeführten Arbeiten.

5.4 Auswirkungen bei einer allfälligen Ablehnung des Beschlusses

Die Wirkung des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wird in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wie folgt umschrieben: "Durch die Aufnahme eines Objektes ...

wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen." In Praxis und Rechtsprechung bedeutet dies für die Kantone, auch schon verpflichtet durch den Artikel 17 Absatz 1 RPG, dem Objekt mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz zu gewähren. Die Sicherung der Inventarobjekte (hier das BLN-Objekt Nr. 1312) ist so primär Sache der Kantone (und Gemeinden). Zusammenfassend besitzt der Kanton Bern somit kaum eine Handlungsfreiheit, ob er die Wässermatten erhalten will oder nicht (vgl. im Übrigen dazu den letzten Abschnitt unter Ziffer 2 hiervoor). So droht, wenn der Kanton Bern, trotz seiner finanziellen Situation, diese Herausforderung nicht meistert, der nicht mehr ersetzbare Verlust von achthundert Jahren Natur, Kultur, Werte, Tradition und Wissen.

6. Verhältnis zum Aufgaben-Finanzplan

Die entsprechenden Mittel für die Eventualverpflichtung sind weder im Aufgaben- und Finanzplan 2017 - 2019 noch im Voranschlag 2016 oder 2017 eingestellt.

Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Art. 15 FLG). Sie führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan nicht einzustellen.

7. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zustimmung zum Entwurf des vorgelegten Entwurfs eines Regierungsratsbeschlusses